Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 532

Gefahrenabwehr durch gewerbliche Sicherheitsunternehmen

Von

Dr. Lothar Mahlberg



Duncker & Humblot · Berlin

LOTHAR MAHLBERG

 ${\bf Gefahren abwehr\ durch\ gewerbliche\ Sicherheitsunternehmen}$

Schriften zum Öffentlichen Recht Band 532

Gefahrenabwehr durch gewerbliche Sicherheitsunternehmen

Von Dr. Lothar Mahlberg



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Mahlberg, Lothar:

Gefahrenabwehr durch gewerbliche Sicherheitsunternehmen / von Lothar Mahlberg. – Berlin: Duncker u. Humblot, 1988 (Schriften zum Öffentlichen Recht; Bd. 532)

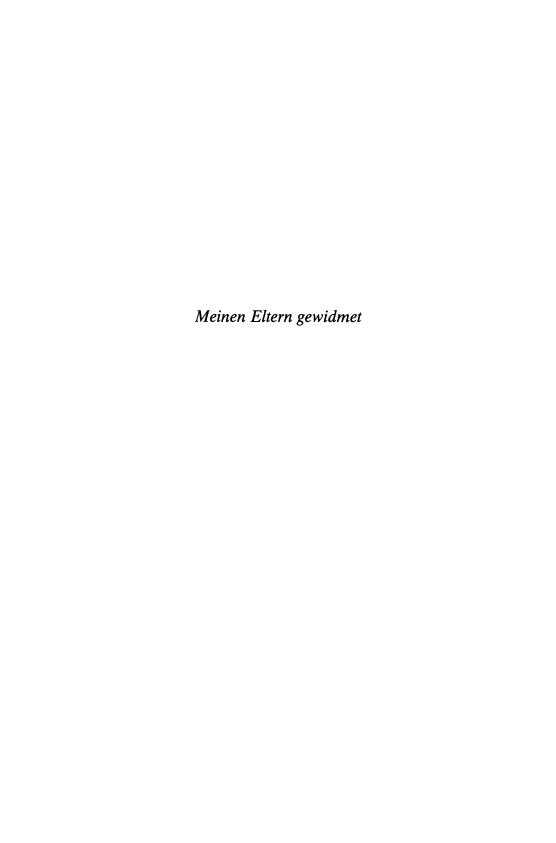
Zugl.: Würzburg, Univ., Diss., 1987

ISBN 3-428-06411-9

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1988 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin 61
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61
Printed in Germany

ISBN 3-428-06411-9



"Die Gesellschaft muß doch auch zum Teil selbstthätig mitwirken zu ihrem Schutze wider verbrecherische Angriffe. Sie ist doch wahrlich kein unmündiges Kind, das sich nicht wehren kann!"

Binding, Grundriß des Deutschen Strafrechts, 8. Aufl. Leipzig 1913, S. XIX.

Vorwort

Gewerbliche Wach- und Sicherheitsunternehmen übernehmen heute Gefahrenabwehraufgaben in weiten "öffentlichen" oder "öffentlichkeitswirksamen" Bereichen – in Kernkraftwerken, Bahnhöfen, Bundeswehreinrichtungen usw. – Wohin soll der Weg gehen? Soll es in Zukunft eine weitere Privatisierung der Gefahrenabwehr geben, oder muß jene Tendenz wieder rückgängig gemacht werden? Bedarf es neuer, polizeirechtlichen Befugnisnormen vergleichbarer Handlungserlaubnisnormen für professionelle private Ordnungsschützer oder reicht z. B. die strafrechtliche Nothilfevorschrift? Genügen die geltenden gewerberechtlichen Vorschriften den Anforderungen für eine effektive Berufszugangs- und -ausübungskontrolle?

Ich plädiere für einen sehr weitgehenden Einsatz privater Unternehmen im Bereich der Gefahrenabwehr. Die für Jedermann geltenden Notrechte reichen als Tätigkeitsgrundlage; der Gesetzgeber braucht sich also nicht einzuschalten. Die Gewerbeaufsicht muß freilich u. U. intensiviert werden und auch den Gesichtspunkt der fachlichen Qualifikation des Gewerbetreibenden erfassen; hierfür genügen die derzeitigen Gewerbeaufsichtsvorschriften indes gleichfalls. – Mit diesen hier pointiert zusammengefaßten Ergebnissen sind die Thesen der Arbeit umrissen; mag man sich nunmehr daran stoßen oder sie, was ich wünschenswert fände, verstärkt in die Praxis umsetzen.

Die Untersuchung hat im Sommersemester 1987 der Juristischen Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Dissertation vorgelegen. Während der Drucklegung wurde die Veröffentlichung der Abhandlung von Bracher zum gleichen Problembereich angekündigt; sie konnte hier leider keine Berücksichtigung mehr finden. Die Diskussion wird, dessen darf man sicher sein, anhalten.

Für die Unterstützung bei der ziemlich zügigen Fertigstellung der Arbeit habe ich vielen zu danken. Genannt seien hier vor allem der Polizeipräsident von Oberbayern und der Bundesverband der Deutschen Wach- und Sicherheitsunternehmen, die mich mit umfangreichem Material und wertvollen Hinweisen bedachten.

Von besonderem Nutzen waren mir freilich die zahlreichen Gespräche, die ich mit den beiden Betreuern der Arbeit führen konnte: meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Franz-Ludwig Knemeyer von der öffentlich-rechtlichen, sowie Herrn Prof. Dr. Ulrich Weber von der strafrechtlichen Zunft. Von ihnen habe ich viele Anregungen und Ideen erhalten, die in diese Untersuchung eingeflossen sind.

Inhaltsverzeichnis

	Einleitung	21
	Erstes Kapitel	
	Historisches und Empirisches	26
I.	Entstehung, Entwicklung und heutiges Erscheinungsbild privaten Wachgewerbes	26
	1. Am Anfang der Nachtwächter?	26
	2. Gewerbliche Wachdienste als Reaktion auf verschlechterte Sicherheitslage	27
	3. Frühe Mißstände und gesetzliche Reformanliegen \dots	28
	4. Beurteilung der Tätigkeit der Wach- und Schließgesellschaften	29
	5. Die Sicherheitslage heute	30
	6. Neuere Entwicklungen des Sicherheitsgewerbes	32
	a) Umsatz-, Betriebs- und Beschäftigtenzahlen	32
	b) Aufgabenbereiche und Auftraggeber	33
	7. Übernahme derzeit privat erledigter Sicherheitsaufgaben durch die Polizei?	35
	8. Aufgaben privater, gewerblicher Wachdienste und Berufsbild \ldots	36
	9. Gründe für die Beschäftigung privater Sicherheitsdienste	36
	a) Künstlicher Angstmarkt?	36
	b) Weisungsunterworfenheit privater Wachdienste	37
	c) Kosten	38
	d) Mittelbare Auswirkungen der Sicherheitslage	39
	e) Zusammenfassung	40
II.	${\bf Andere\ Erscheinungsformen\ privater\ Sicherheitseinrichtungen} \dots \dots \dots$	40
	1. Werkschutz	41
	2. Sonstige private Gefahrenabwehreinrichtungen	43
	3. Schlußbemerkung	44
III.	Exkurs: Private Sicherheitsdienste im Ausland	44
	1. Sicherheitslage und Überforderung der Polizei im Ausland	45

	2. Auslandszahlen	46
	3. Gesetzliche Regelung des privaten Sicherheitsgewerbes im Ausland	47
	4. Schlußbemerkung	48
	Zweites Kapitel	
	Subsidiaritätsprinzip contra staatliches Gewaltmonopol, Demokratie- und Sozialstaatsgebot	50
I.	Gewährleistung öffentlicher Sicherheit und Ordnung als Aufgabe des Staates	50
	1. Allgemeines	50
	2. Entwicklung des Polizeibegriffs	51
	3. Polizei als Musterfall der Hoheits- und Eingriffsverwaltung	51
	4. Zusammenfassung	52
II.	Wahrnehmung der Aufgabe öffentlicher Sicherheitsgewährleistung durch Private	52
	1. Befund	52
	Rechtsgrundsätzliche Einordnung unter dem Gesichtspunkt des Subsi-	02
	diaritätsprinzips	53
	a) Das Subsidiaritätsprinzip – ein diffuser Begriff von unklarer Aktua-	
	lität	53
	aa) Ursprung des Subsidiaritätsprinzips	54
	bb) Inhaltsbestimmungen	54
	cc) Wesentlicher Gedanke des Subsidiaritätsprinzips	55
	b) "So wenig Staat wie möglich" als Leitlinie des Grundgesetzes	56
	aa) Subsidiaritätsprinzip im Verhältnis Staat – Private	57
	bb) Subsidiaritätssatz: "So wenig Staat wie möglich"	58
	cc) Öffentliche Aufgaben = Aufgaben des Staates?	59
	dd) Einordnung der öffentlichen Aufgabe "Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung"	61
	$\alpha)$ "Formell-staatliche Aufgabenbereiche" \hdots	61
	$\beta)$ "Materiell-staatliche Aufgabenbereiche"	63
	ee) Öffentliche Sicherheit und Ordnung als Teil des obrigkeitlichen, ausschließlich dem Staat vorbehaltenen Imperiums?	66
	ff) Subsidiarität und Eingriffsverwaltung	73
	gg) Entbehrlichkeit der "Beleihung"	75
	hh) Zwischenergebnis	78

	1.	Ausfluß des Rechtsstaatsprinzips: Das staatliche Gewaltmonopol als Grenze privater Eingriffsbefugnisse	78
		a) Grund und Wesen des staatlichen Gewaltmonopols	78
		b) Zurückdrängung der Privatinitiative bei der Bekämpfung von Rechtsgutsverletzungen	80
		c) Entstehung von Privatarmeen	86
	2.	Private Sicherheitsdienste – ein demokratisch ungenügend kontrollierbares Machtpotential?	88
	3.	Private Sicherheitsdienste im Sozialstaat: Sicherheit nur für Reiche?	91
		a) Käufliche Sicherheitsgewährleistung	91
		b) Unsoziale Umlenkung der Kriminalität	92
		c) Resozialisierungsfeindlichkeit	94
	4.	Ergebnis	95
		Drittes Kapitel	
		Jedermannrechte als Eingriffs-"Befugnisnormen" für private Sicherheitsdienste?	97
I.	Pr	oblemstellung	97
	1.	Nothilfe als Befugnisnorm für den Kampf um Recht und Ordnung	97
	2.	Umfangreichere Kompetenzen für den privaten Nothelfer als für die Polizei?	98
	3.	Gang der weiteren Untersuchung	99
II.	Gı	rund und Wesen der Nothilfe	100
	1.	Zwei Strömungen in der strafrechtlichen Forschung	100
	2.	Individualistischer Aspekt der Notwehr	101
	3.	Notwehr als Eingriffsbefugnis zum "Kampf gegen das Unrecht"	103
	4.	Konsequenzen aus dem primär überindividuellen Aspekt der Nothilfe	106
		a) Notwehr nur in "psychischen Ausnahmesituationen"?	
		b) Notwehr als private Ausübung staatlicher Befugnisse	108
	5.	Unterlassene Hilfeleistung als materiell-rechtliche Absicherung der überpersönlichen Nothilfe	109
	6.	Zusammenfassung	110
TT			
.11.		ndung der Nothilfe an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	
	1.	Strafrechtstheorie gegen eine Bindung	111

	2.	Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der Rechtsprechung des Bundes-	119
		verfassungsgerichts a) Übermaßverbot	
		b) Rechtliche Struktur; sedes materiae	
		c) Anwendungsbereich	
	_		
	3.	Anwendung dieser Grundsätze im Bereich des Strafrechts	117
	4.	Neuere Tendenzen der strafrechtlichen Lehre zugunsten des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	122
IV.		erhältnismäßig gebundene Notwehr als Eingriffserlaubnis für "professio- elle Nothelfer"	124
	1.	Problemstellung	124
	2.	Angriffe als tatsächliche "Notlage" auch für professionelle Wächter	124
		Rechtsgrundsätze der Notwehrprovokation	
		Spezialerlaubnisnormen de lege ferenda abzulehnen	
	Τ.	Speziateriausinsnormen de lege retenda aszatelmen	120
V.		usammenfassung der bisherigen Erörterungen; weiterer Gang der Unter- chungen	127
VI.	Sc	onstige, als Eingriffsgrundlage taugliche "Jedermannrechte"	128
	1.	Zivilrechtliche Notwehr, § 227 BGB	128
	2.	Notstandsvorschriften	128
		a) Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB, und defensiver bzw. aggressiver Notstand, §§ 228 und 904 BGB	128
		b) Entschuldigender Notstand, § 35 StGB	129
	3.	Vorläufige Festnahme, § 127 I StPO	130
VII.	Ge	esamtbeurteilung des Tätigwerdens Privater auf dem Gebiet der öffent-	
	lic	then Sicherheit und Ordnung	132
	1.	Bisheriges Ergebnis	132
	2.	Abgrenzung zum polizeilichen Tätigkeitsbereich	132
		a) Grenzziehung	132
		b) Rechtslage im Bereich konkurrierender "Eingriffsbefugnis" privater und öffentlicher Hand	133
		aa) Private Eingriffsrechte bei nichtpräsenter Polizei	134
		bb) Private Eingriffsrechte bei präsenter Polizei	136
		c) Materielle Grenze für private Abwehreingriffe (Kreis der zu schützenden Rechtsgüter)	138
		aa) Notwehrfähige Rechtsgüter	
		bb) Notstandsfähige Rechtsgüter	
		d) Zusammenfassung	145
	3.	Rechtspolitische Beurteilung dieses Ergebnisses	146

	_	_					
Tm	ha	140,	70	mm ^-	പ	hnis	•

VIII.	Eingriffsberechtigungen aufgrund der Jedermann-Notrechte im einzelnen	150
	1. Notwehr bzw. Nothilfe	151
	2. Notstandsvorschriften	153
	3. Festnahmerecht	153
	a) Verdachtsgrad	154
	b) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	155
	c) Festnahme nicht nur durch den Tatentdecker	156
	d) Einzelheiten zur Identitätsfeststellung	156
	aa) Materiell-rechtliche Ergänzung des § 127 StPO durch § 111 OWiG	
	bb) Festnahme oder Ausweiskontrolle?	157
IX.	Schlußbemerkung	159
	Viertes Kapitel	
	Weitere Rechtsgrundlagen für Eingriffe Privater; Straftatbestände als rechtliche Schranken	
	für private Gefahrenabwehr	160
I.	Handlungsberechtigungen aufgrund besonderer Rechtsbeziehungen zu den Eingriffsadressaten	161
II.	Handlungsberechtigungen gegenüber jedermann aufgrund abgeleiteter Rechte	162
	Rechte aus Besitz, Eigentum und Anspruchsinhaberschaft	
	a) Besitzschutzrechte	
	aa) Zur Ausübung der Besitzschutzrechte berechtigte Personen	
	bb) Art und Umfang der Besitzschutzrechte	
	α) Besitzwehr	
	β) Besitzkehr	
	b) Selbsthilferechte des Eigentümers	
	c) Selbsthilferechte des Anspruchsinhabers	168
	aa) Ausübung des Selbsthilferechts durch Dritte	
	bb) Art und Umfang der Selbsthilferechte	169
	cc) Die Subsidiaritätsklausel des § 229 BGB	171
	2. Abgeleitete Wahrnehmung des Hausrechts	173
	a) Privates Hausrecht	
	b) Öffentlich-rechtliches Hausrecht	
	c) Wahrnehmung des öffentlich-rechtlichen Hausrechts durch Private?	
	aa) Hausverweis und Hausverbot als Ausübung des Hausrechts	
	hh) Hausverweis als schlichte Ausühung der Notrechte	1 2 0

		d)	Zusammenfassende Betrachtung des Hausrechts \hdots	181
			aa) Hausverbote	181
			bb) Hausverweise	182
			cc) Gewaltsame Entfernung Dritter aus Räumen	182
			dd) Vorgabe des Willens des Hausrechtsinhabers	183
		e)	Ergebnis	185
	3.		ezialgesetzliche Übertragung von Berechtigungen auf private Wachenste ohne gleichzeitige Beleihung mit obrigkeitlichen Befugnissen?	186
		a)	Allgemeiner Überblick	186
		b)	Speziell: Eingriffsbefugnisse aufgrund des UZwGBw \hdots	187
III.			atbestände als rechtliche Schranken für private Eingriffsmaßnah-	100
			trechtsdogmatische Fragen, speziell die Irrtumsproblematik	
	2.		gehörige privater Sicherheitsdienste als Amtsträger i.S. des StGB? .	
		a)	Amtsträger gemäß § 11 I 2 StGB	192
			aa) Beamte	192
			bb) Personen in sonstigem öffentlich-rechtlichem Amtsverhältnis	193
			cc) Zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bei Behörden o.ä. Bestellte	193
			$\alpha)$ Anstellung durch Behörden oder "sonstige Stellen" $\ \ldots \ \ldots$	194
			β) Funktionale Wahrnehmung von "Aufgaben der öffentlichen Verwaltung"	195
			γ) Auftreten kraft überlegenen Rechts	196
			$\delta)$ Privatrechtlich organisierte öffentliche Verwaltungsstellen	197
			ε) Form und Art der Bestellung	198
		b)	Richter und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete gem. §§ 11 I Nr. 3, 4 StGB	198
		c)	Zusammenfassung	199
	3.		nzelne Straftatbestände von praktischer Relevanz im Zusammenhang t gefahrenabwehrender Tätigkeit privater Sicherheitsdienste	199
			Strafbares Unterlassen von Abwehrmaßnahmen	
		b)	Nötigung; Erpressung (§§ 240, 253 StGB)	203
			Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)	
			Sachbeschädigung; Körperverletzung (§§ 303 StGB; 223ff., 340 StGB)	
		e)	Beleidigungstatbestände (§§ 185 ff. StGB)	
			Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)	
			Nichtanzeige geplanter Straftaten und Amtsanmaßung (§§ 138, 132 StGB)	
IV	Sc	hlu	Rhemerkung	919

Fünftes Kapitel

				Gewerberechtliche Probleme	213
I.	Re	cht	des	Wachgewerbes	213
	1.	Ei	nfüh	rung	213
	2.	Üŀ	erbl	ick über die Entwicklung der gewerberechtlichen Lage	213
	3.	Eir	nzelr	ne Randprobleme des Bewachungsgewerberechts	215
	•			riff der Bewachungstätigkeit	
				vachung nur im stehenden oder auch im Reisegewerbe?	
				bildung	
II.	Zu	ıgaı	ng zı	ım Gewerbe	221
	1.	Er	laub	nispflicht	221
		a)	Geb	oundener Charakter der Erlaubnis	221
		b)	Erfo	ordernis restriktiverer Zuverlässigkeitsbeurteilung	222
	2.	Zu	verl	ässigkeit	223
		a)		erkommene Interpretation des Begriffs in "bloß-sittlicher" Hint	993
		b)		ährdungsschutz als Zweck der "Zuverlässigkeits"-Klausel	
		۵,		Schutz vor abstrakten Gefahren	
			,	Abstufung der Gefährdungspotentiale und Abwägung mit Individualinteressen	
			cc)	Typische Gefährdungspotentiale bei der Ausübung des Bewachungsgewerbes	
		c)		hkunde als Voraussetzung für ordnungsgemäße Ausübung des vachungsgewerbes	227
		d)		sumtion des Sachkundeerfordernisses unter das Zuverlässigkeits- erium unter dem Blickwinkel von Art. 12 GG	228
			aa)	Grundsätze verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung zum Grundrecht der Berufsfreiheit	229
			bb)	Sachkundeerfordernis nur, wo es gesetzlich normiert ist?	230
			cc)	Aufgabenstruktur des Bewachungsgewerbes und Grundsätze des "staatlich gebundenen Berufs"	232
			dd)	Sachkunde als Voraussetzung der Einhaltung einzelner normierter Gewerbeausübungsvorschriften	234
			ee)	Zusammenfassende Beurteilung der Voraussetzungen an die Sachkunde de lege lata	235
		e)		sumtion des Sachkundeerfordernisses unter das Zuverlässig- skriterium bei der praktischen Erlaubnisprüfung	237
			aa)	Konkretisierung des beabsichtigten Aufgabenbereiches bei der Antragstellung	238
			bb)	Eingeschränkte Gewerbeerlaubnis	239

				Literaturverzeichnis	256
				Schlußbemerkung	255
	3.	Fo	lgeru	ıngen	253
		c)	Erla	ubnisrücknahme bei Unzuverlässigkeit	252
		b)	Nac	hschau	252
		a)	Aus	kunft	251
	2.	Au	fsic	nts- und Kontrollinstrumentarium	250
		b)	Lüc	kenhafte Überwachung und Amtshaftung	248
		a)		ngelhafte staatliche Überwachungspraxis oder mangelhafte geliche Kontrollmöglichkeit?	246
	1.			nde im Wachgewerbe und staatliche Aufsicht	246
III.	G	ewe	rbeü	berwachung	245
			cc)	Differenzierende gesetzliche Regelung	245
			bb)	Generelles Sachkundeerfordernis und "Berufsbild" \hdots	242
			aa)	Problemstellung	242
		f)	Sac	hkundenachweis de lege ferenda	242
			dd)	$\label{lem:continuous} Gewerberechtliches \ Erlaubnisinstrumentarium \ gen \ \ gen \ \ \ tischen \ Erfordernissen \ \ldots \ \ldots$	241
			cc)	$\label{thm:continuous} \textbf{Verst\"{a}rktes} \ \textbf{Operieren} \ \textbf{mit} \ \textbf{Auflagen} \ \textbf{und} \ \textbf{Auflagenvorbehalten} . \ .$	239

Abkürzungen

Es werden die üblichen Abkürzungen verwendet, die – bis auf die nachfolgend aufgeführten – dem Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, bearbeitet von Hilbert Kirchner und Fritz Kastner, 3. Aufl., Berlin und New York 1983, folgen.

DNP = Die Neue Polizei

DP = Die Polizei FS = Festschrift

Krim = Kriminalistik. Zeitschrift für die gesamte kriminalistische

Wissenschaft und Praxis

ME = Musterentwurf m. N. = mit Nachweisen

SZ = Süddeutsche Zeitung VwR = Verwaltungsrecht

W + S = (Halbjahresschrift des Bundesverbandes des Deutschen Wach- und

Information Sicherheitsgewerbes)

Einleitung

Tätigkeit auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird auf den ersten Blick untrennbar und ausschließlich mit den Stichworten "Polizei" und "Staatsaufgabe" assoziiert – eine geradezu instinktive gedankliche Begriffskombination, welcher das einschlägige Schrifttum durchgehend Vorschub leistet. Von einem "Kernbestand" staatlicher Aufgaben¹ liest man da, zu denen vor allem die öffentliche Sicherheit und Ordnung zähle². Im Zusammenhang mit gefahrenabwehrender Tätigkeit ist von "ausschließlich hoheitlicher Verwaltung" und dem "Paradebeispiel staatlicher Eingriffsverwaltung" die Rede³. "Polizeiaufgaben" in Verbindung mit privater Tätigkeit – nach dieser Verbindung sucht man auch in den⁴ Darstellungen des Polizeirechts vergeblich.

Dieser grobe Befund ist um so erstaunlicher, als gefahrenabwehrende Tätigkeit durch Private tatsächlich ein altbekanntes Phänomen ist – man denke an die längst etablierten – "Wach- und Schließgesellschaften", die auf gewerblicher Basis Sachwerte vor Rechtsbrechern schützen.

Sofern sich die Polizeirechtswissenschaft in der Vergangenheit überhaupt einmal mit dieser privaten Gefahrenabwehr befaßte, tat sie dies in Form säuberlicher Aus- und Abgrenzung: "Hauptgebiet des polizeilichen Wirkens ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, das Betätigungsfeld bleiben Straßen und Plätze, Versammlungsorte und Verkehrsmittelpunkte. Das Innere der Privathäuser dagegen, Wohnung und Gesellschaftsräume entziehen sich der polizeilichen Beobachtung ... In diesen Ausführungen ist knapp und klar die Grenze polizeilicher und "privatpolizeilicher" Arbeit gezogen"⁵.

Auf diesem Erkenntnisstand ist die Rechtswissenschaft, so scheint es, stehengeblieben, dieweil das private "Wach- und Sicherheitsgewerbe", wie es sich heute nennt, eine bemerkenswerte Metamorphose erlebt hat: Nicht mehr nur das "Innere der Privathäuser" und deren Umgebung ist Betäti-

¹ Martens, Öffentlich als Rechtsbegriff, S. 131.

² Statt vieler *Peters*, Öffentliche und staatliche Aufgaben, Festschrift Nipperdey, S. 877 (892); *Bull*, Die Staatsaufgaben nach dem Grundgesetz, S. 347 ff., jeweils mit zahlreichen N.

³ von Münch in Erichsen / Martens, VwR AT, S. 20; Isensee, Subsidiaritätsprinzip und Verfassungsrecht, S. 89 f.

⁴ Meisten; eine Ausnahme machen *Riegel*, POR, S. 78 ff., sowie neuerdings *Busch u. a.*, Die Polizei in der Bundesrepublik, S. 41 ff.

⁵ Katschke / Schmid, Das Recht des Wachgewerbes, S. 11.

22 Einleitung

gungsfeld der Unternehmen, sondern U-Bahnhöfe⁶, Sportplätze und Flughäfen⁷, also "die Öffentlichkeit", der Verkehrsraum des Massenpublikums. Selbst Objekte des hochsicherheitsempfindlichen Bereiches, nämlich Bundeswehreinrichtungen⁸ und Kernkraftwerke⁹ werden von gewerblichen Unternehmen bewacht. In all jenen Bereichen halten "private Sicherheitsdienste", wie sie im folgenden kurz bezeichnet werden, inzwischen die "Ordnung" aufrecht.

Erstmals gegen Mitte der 70er Jahre gerieten einzelne dieser Unternehmen in die Presseschlagzeilen¹⁰ sowie nachfolgend auch in die öffentliche Diskussion. Als besonders schlagzeilenträchtig erwies sich hierbei ein Münchener Unternehmen, für dessen Personal sich rasch nach der von ihm getragenen Uniform die Bezeichnung "Schwarze Sheriffs" eingebürgert hatte. Im Zeitraum von wenigen Jahren war dieses Unternehmen 15 mal Gegenstand kleiner und großer Anfragen im Bayerischen Landtag und darüber hinaus Anlaß für diverse (kürzere) Einzelabhandlungen im juristischen Schrifttum¹¹.

Erstmals 1976, sodann eingehend 1977 sowie erneut 1980 befaßte sich ein Seminar der Polizeiführungsakademie in Hiltrup mit dem Problembereich. 1977 hielt der Hamburger Staatsrechtler Hoffmann-Riem erstmals ein grundsätzlich gehaltenes Referat, in dem er die Zulässigkeit derartiger "öffentlicher" Gefahrenabwehrtätigkeit Privater rundweg verneinte und den Gesetzgeber zum Einschreiten aufforderte¹². Nach diesem Signal ist die Reihe der kritischen Stellungnahmen zum Thema "private Sicherheitsdienste" nicht verstummt¹³.

1982 befaßte sich der Bundesminister des Innern mit der Problematik. Er kam einem Auftrag des Innenausschusses des Deutschen Bundestages nach

⁶ Hierzu Honigl, Tätigwerden von Privaten, S. 44 (FN 43).

 $^{^7}$ Hierzu etwa Pfennig, Die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben durch private und öffentliche Einrichtungen, PFA 1980, S. 7 (22 ff.); Bericht BMI 1986, S. 8.

⁸ Vgl. etwa Protokoll der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 5. 12. 1984 (BT-Drucksache 10/2544), abgedruckt unter dem Titel "Bundeswehrobjekte und zivile Bewachung" in W+S Information 162, 33 ff.

⁹ Vgl. Roßnagel, Zum Schutz kerntechnischer Anlagen, ZRP 1983, 59 f.

 $^{^{10}}$ Zahlreiche Beispiele werden zitiert und kommentiert von *Hammacher*, Betrieblicher Werkschutz, PFA 1980, 59 (60 – 62).

¹¹ Vgl. insoweit den einleitenden Bericht von Roβnagel, Zum Schutz kerntechnischer Anlagen, ZRP 1983, 59 f.; aus der Presse vgl. statt zahlreicher Einzelmeldungen den zusammenfassenden Bericht unter der Überschrift "Körperverletzung und Meineid" in SZ vom 7./8. 12. 1985, S. 19. Auch das BVerfG hat sich mittelbar mit den Schwarzen Sheriffs und ihrer "Publicity" befassen müssen, als es die Frage entschied, inwieweit kritisch-polemische Presseberichte über das Unternehmen vom Grundrecht der Pressefreiheit gedeckt seien (BVerfG BayVBl. 1985, 749 f.).

¹² Abgedruckt in den Mitteilungen der Polizeiführungsakademie sowie in ZRP 1977, 277 ff.; nach letzterer Fundstelle wird im folgenden zitiert.

¹³ Rechtswissenschaftliche Abhandlungen zum Themenbereich sind in dieser Untersuchung, soweit ersichtlich, vollständig berücksichtigt; insoweit sei auf das Literaturverzeichnis verwiesen.

Einleitung 23

und erstattete diesem, nach Fühlungnahme mit den Innenministerien der Länder und diversen Verbänden, einen Bericht über den Themenkomplex des privaten Sicherheitsgewerbes¹⁴.

In seiner Gesamtbeurteilung kann man diesem Bericht zwar eine grundsätzlich "positive" Tendenz bescheinigen; indes werden rechtlich noch wenig geklärte "neuralgische Punkte" namhaft gemacht und kritisch angesprochen: das Verhältnis privater Gefahrenabwehr zum gemeinhin als "staatlich" apostrophierten Charakter der Gewährleistung öffentlicher Sicherheit und Ordnung; Rechtsgrundlagen für die mit Eingriffen verbundene Tätigkeit professioneller privater Wachleute; gewerberechtliche Probleme der Zulassung und Überwachung privater Sicherheitsdienste¹⁵.

Mit diesen Problemkreisen ist der Gegenstand der vorliegenden Abhandlung im wesentlichen umrissen. Sie unternimmt den Versuch, die Tätigkeit auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in das Kompetenzverteilungssystem zwischen Privaten und Staat vor dem Hintergrund beträchtlichen privaten Engagements auf diesem Sektor einzuordnen und die Frage nach der Zulässigkeit derartiger privater Betätigung grundsätzlich zu klären. Diese Untersuchung ist zum jetzigen Zeitpunkt fällig; denn die Diskussion über jene Frage hält erkennbar – und kontrovers – an¹⁶.

Ihr vorläufig spektakulärstes Ergebnis dürfte die Kündigung des Überwachungsvertrages der Stadt München mit den "Schwarzen Sheriffs" sein, die seitens des Münchener Stadtrats Ende 1985 ausgesprochen wurde und in ersten Teilen 1987 Wirksamkeit erlangen wird¹⁷. Die in diesem Zusammenhang gewechselten Argumente sind unverkennbar stark von politischen Vorstellungen geprägt und haben leider die Ebene unvoreingenommener juristischer Deduktion weitgehend verlassen. Die Auseinandersetzung im Münchener Stadtrat um die Kündigung der "Schwarzen Sheriffs" macht das exemplarisch deutlich¹⁸.

Mit den Stichworten "Privatpolizei" oder sogar "Privatarmee" lehnt die eine Seite jegliches Engagement Privater im Gefahrenabwehrsektor rund-

¹⁴ Im folgenden zitiert als Bericht BMI 1982.

¹⁵ Eine Kurzfassung des Berichts mit Zusammenfassung der Problembereiche in DP 1985, 33 ff. unter der Überschrift "Die Aufgabenverteilung zwischen privaten Sicherheitskräften und der Polizei beim Schutz gefährdeter Objekte und Personen". – Inzwischen ist der Bericht des BMI fortgeschrieben worden – Fortschreibung zitiert als Bericht BMI 1986 –, ohne daß sich in einem Punkt eine geänderte Stellungnahme ergeben hätte.

¹⁶ Kurz vor Weihnachten 1985 waren die "Schwarzen Sheriffs" Gegenstand eines Fernsehberichtes der ARD, der von Wolfbauer unter der Überschrift "Schwarze Sheriffs nicht lauter schwarze Schafe", BayGemZ 1986, S. 3 kritisch besprochen wurde.

¹⁷ Vgl. hierzu Sonderberichte der SZ vom 7./8. 12. 1985, S. 19, unter der Überschrift "Für Münchens Untergrund: Staatlicher Werkschutz statt einer umstrittenen Privattruppe".

¹⁸ Vgl. den eingehenden Bericht der SZ vom 4. 12. 1985, S. 14.